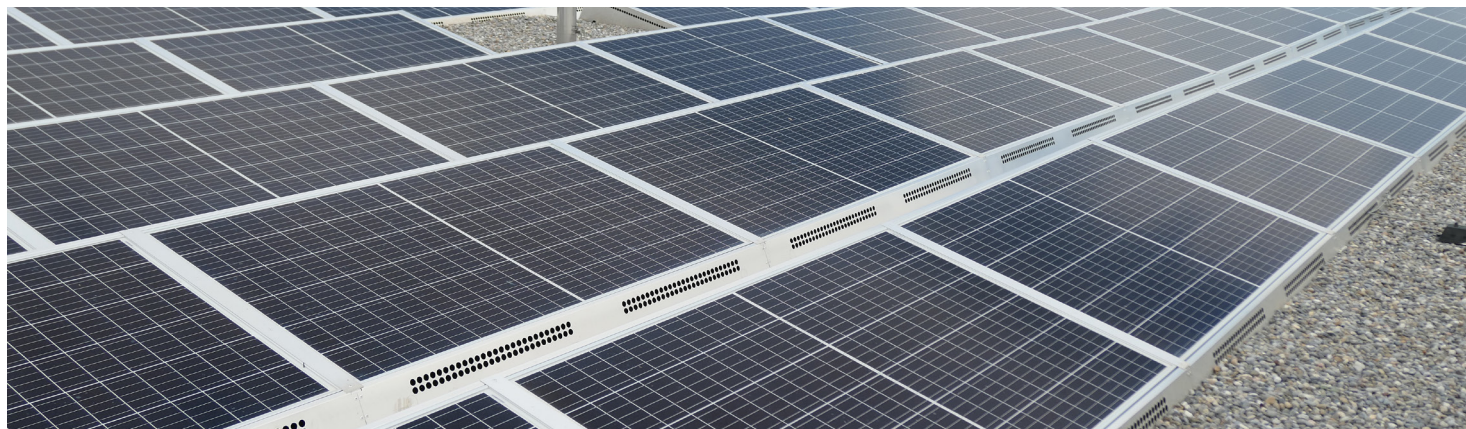




Preisblatt Stromrücklieferung 2026 (exkl. MWST)



Die Elektrizitätsversorgung Killwangen (EVK) vergütet die ins Netz eingespeiste elektrische Energie aus Energieerzeugungsanlagen (EEA), die nicht vom Einspeisevergütungssystem (KEV) profitieren und nach dem 1. Januar 2006 in Betrieb genommen, wesentlich erweitert oder erneuert wurden.

Die Rückliefervergütung basiert auf dem quartalsweise publizierten Referenzmarktpreis des Bundesamts für Energie (BFE) gemäss Art. 15 EnEV. Die Publikation erfolgt jeweils im Folgequartal. Die Vergütung gilt für Anlagen mit einer Leistung von maximal 3 MW oder einer jährlichen Rückspeisung, abzüglich Eigenverbrauch, von maximal 5000 MWh.

Energie

Rücklieferung RL7



Vergütung gemäss Referenzmarktpreis (Rp./kWh)

- Q1 (Publikation April 2026)
- Q2 (Publikation Juli 2026)
- Q3 (Publikation Oktober 2026)
- Q4 (Publikation Januar 2027)

Falls der Marktpreis unter die gesetzlich festgelegte Mindestvergütung fällt, wird automatisch die folgende Mindestvergütung angewendet:

Anlagengrösse	Mindestvergütung (Rp./kWh)
bis 30 kW	6.00
ab 30 - 150 kW (ohne Eigenverbrauch)	6.20
ab 30 - 150 kW (mit Eigenverbrauch)	$\frac{30 \text{ kW} \times 6.00 \text{ Rp./kWh}}{\text{Anlagenleistung in kW}}$

Erläuterungen und weitere Bestimmungen

Herkunftsnachweise (HKN)

Auf Wunsch übernimmt EVK Herkunftsnachweise (HKN) von Photovoltaikanlagen bis 30 kW und vergütet diese mit 2.00 Rp./kWh. Bei einer Photovoltaikanlage ab 30 kW vergüten wir diese mit 0.3 Rp./kWh.

Voraussetzung:

- Der Produzent ist bei Pronovo registriert und verwaltet seine HKN aktiv.
- Vergütung nur in Kombination mit einer Rücklieferung gemäss Art. 15 EnG
- Anlagen unter 2 kW sind gemäss Pronovo-Richtlinien nicht HKN-berechtigt.

Ein- und Austritt

Ein Ausstieg aus der Rücklieferung ist mit einer Frist von 30 Tagen auf Quartalsende möglich. Die Wiederaufnahme ist ebenfalls zum Quartalsbeginn möglich und muss schriftlich erfolgen an: info@regionalwerke.ch

Messung

Für Anlagen mit einer Leistung über 30 kW ist gesetzlich eine Produktionsmessung erforderlich. Auch bei Anlagen unterhalb dieser Grenze kann der Netzbetreiber eine Produktionsmessung verlangen, sofern dies für Abrechnung, Netzstabilität oder Förderbedingungen notwendig ist.

Messkosten

Ist für die Energieerzeugungsanlage eine separate Produktionsmessung erforderlich, fallen zusätzliche Messkosten an. Diese richten sich nach dem eingesetzten Messgerätetyp, der von der technischen Ausführung der Installation abhängt, und betragen:

- Direktmessung Niederspannung (DM7): 5.00 CHF/Monat
- Wandlermessung Niederspannung (WM7): 12.00 CHF/Monat

Preise & Gültigkeit

Die Preise sind gültig ab 1. Januar 2026 und ersetzen die bisher gültigen Preise. Preisanpassungen aufgrund von gesetzlichen Änderungen, Entscheiden der eidgenössischen Elektrizitätskommission ElCom, Änderungen von Steuern und Abgaben bleiben vorbehalten.

Bei nicht mehrwertsteuerpflichtigen Produzenten wird die Vergütung exkl. MWST abgerechnet.

Besondere Bestimmungen

Das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und EVK beruht auf dem vorliegenden Preisblatt und dem Reglement für den Bezug von elektrischer Energie und Benutzung des Netzes. Sämtliche Unterlagen sind auf killwangen.ch publiziert.

Killwangen, 25. August 2025
Der Gemeinderat